

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Veränderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Antrag Nr. 14-20 / A 02448 von Herrn Stadtrat Christian Müller,
Herrn Stadtrat Gerhard Mayer und Herrn Stadtrat Hans Dieter Kaplan
vom 12.09.2016

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02047

4 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 01.12.2020 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Vorlage des Entwurfs des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG-E) mit Stand 05.10.2020 durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend• Antrag Nr. 14-20 / A 02448 vom 12.09.2016
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Vorstellung der wesentlichen Neuerungen des KJSG-E• Darstellung der positiven wie kritischen Bewertungen
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Geschäftsordnungsgemäße Behandlung des Antrags Nr. 14-20 / A 02448

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Kinder- und Jugendschutz● Pflegefamilien● Einrichtungen der Erziehungshilfe● Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen● Inklusive Lösung● Mehr Prävention vor Ort● Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien● Konnexität
Ortsangabe	-/-

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Veränderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Antrag Nr. 14-20 / A 02448 von Herrn Stadtrat Christian Müller,
Herrn Stadtrat Gerhard Mayer und Herrn Stadtrat Hans Dieter Kaplan
vom 12.09.2016

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02047

Vorblatt zum

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 01.12.2020 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Ausgangslage	1
2 Wesentliche Punkte des Entwurfs des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG-E)	2
2.1 Besserer Kinder- und Jugendschutz	2
2.1.1 Zusammenarbeit mit der Gesundheitshilfe	3
2.1.2 Betriebserlaubnisrecht	3
2.2 Stärkung von Kinder und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen	3
2.2.1 Schutz in Pflegefamilien und in Einrichtungen	3
2.2.2 Hilfen für junge Volljährige	4
2.3 Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen	5
2.3.1 Zusammenführung der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche (Stufe 3 ab 2028)	6
2.3.2 Schritte zur Umsetzung (Stufe 1 ab Inkrafttreten des Gesetzes und Stufe 2 von 2024 bis 2028)	6
2.4 Mehr Prävention vor Ort	7
2.4.1 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	7
2.4.2 Gesamtverantwortung, Grundausstattung	8
2.5 Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien	8
2.5.1 Ombudsstellen	9
2.5.2 Umfassender Beratungsanspruch	9

2.5.3 Selbstvertretungen	9
3 Fazit	10
II. Antrag der Referentin	11
III. Beschluss	11
Antrag Nr. 14-20 / A 02448 vom 12.09.2016	Anlage 1
Gemeinsames Positionspapier der DachArge München vom 22.10.2020	Anlage 2
Stellungnahme zum Deutschen Städtetag vom 26.10.2020	Anlage 3
Synopse zum KJSG-E	Anlage 4

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Veränderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Antrag Nr. 14-20 / A 02448 von Herrn Stadtrat Christian Müller,
Herrn Stadtrat Gerhard Mayer und Herrn Stadtrat Hans Dieter Kaplan
vom 12.09.2016

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02047

4 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 01.12.2020 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat den Entwurf eines Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetzes (KJSG-E) mit Entwurfsstand 05.10.2020 für den Anhörungsprozess auf Länderebene freigegeben. Die vorgesehenen wesentlichen gesetzlichen Änderungen werden dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) vorgestellt. Ziel der Vorlage ist, den Mitgliedern des KJHA einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen zu geben und eine politische Diskussion zu den Inhalten und Folgen der beabsichtigten Neuerungen für den weiteren Abstimmungsprozess einzuleiten. Die Ergebnisse werden in die Diskussion auf Bundes- und Länderebene eingebracht werden. Sämtliche gesetzlichen Änderungen können der beigefügten Synopse entnommen werden.

1 Ausgangslage

Die Forderung nach einer sog. „Großen Lösung“ für die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit jedweder Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe wurde schon seit vielen Jahren gestellt, um Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung umfassend gerecht werden zu können. Daher wurde bereits im Jahr 2015 ein Gesetzgebungsprozess gestartet. Im November 2016 hat das BMFSFJ die Arbeitsfassung vom 23. August 2016 zur SGB VIII-Reform zurückgezogen und einen neuen Referentenentwurf angekündigt, der die Verbändeanhörungen und die damaligen Kritikpunkte berücksichtigen sollte. Der Bundesrat hat am 07.07.2017 allerdings den daraufhin vorgelegten KJSG-E nicht verabschiedet – sowohl aufgrund

fachlicher wie vor allem aufgrund fiskalischer Einwände, insbesondere in Hinsicht auf benötigte zusätzliche Ressourcen bei den Kommunen. Das vom Bundestag bereits beschlossene Gesetz wurde von der Tagesordnung genommen, weil es erkennbar keine Mehrheit in der Länderkammer gegeben hätte.

Dieser Prozess führte zum vorliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 02448 vom 12.09.2016 (Anlage 1), der mit der heutigen Sitzungsvorlage behandelt wird. Dieser konnte aufgrund der unklaren Gesetzgebungssituation bisher nicht beantwortet werden. Die beantragten Fristverlängerungen wurden eingeräumt.

Nun liegt ein neuer Entwurf des BMFSFJ zum KJSG (KJSG-E)¹ – zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage mit Stand 05.10.2020 – vor. Dieser beruht auf dem breit angelegten Beteiligungs- und Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe in Verantwortlichkeit des BMFSFJ² im Zeitraum von November 2018 bis Dezember 2019.

Die sich hieraus auf kommunaler Ebene ergebenden strukturellen, personellen und finanziellen Folgen müssen im weiteren Prozess abgestimmt und in künftige Stellungnahmen auf unterschiedlichen Ebenen eingebracht werden. Das Stadtjugendamt München und die Verbände sowie die Träger der freien Jugendhilfe München haben gemeinsame Positionierungen und Forderungen zum KJSG-E in dem Positionspapier der DachArge München vom 22.10.2020 formuliert (Anlage 2). In einer gemeinsamen Stellungnahme des Sozialreferates und des Referates für Bildung und Sport (RBS) an den Deutschen Städtetag wurde der Entwurf umfassend gewürdigt und auf Veränderungsbedarfe hingewiesen (Anlage 3).

2 Wesentliche Punkte des Entwurfs des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG-E)

Die Änderungen im einzelnen sind beigefügter Synopse (Anlage 4) zu entnehmen. Zur besseren Lesbarkeit orientiert sich die Darstellung an der in der Einleitung des Gesetzesentwurfs verwendeten Gliederung und greift nur die wichtigsten Neuerungen entsprechend ihrer fachlichen und politischen Relevanz auf.

2.1 Besserer Kinder- und Jugendschutz

Durch die gesetzlichen Neuregelungen wird die Garantenstellung der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt und die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag³ hierzu umgesetzt. Einbezogen wurden dabei auch die Empfehlungen der Arbeitsgruppe

1 Entwurf Stand 05.10.2020

2 Abschlussbericht abrufbar unter <https://www.mitreden-mitgestalten.de/informationen/dokument/abschlussbericht-mitreden-mitgestalten-die-zukunft-der-kinder-und-jugendhilfe> (zuletzt abgerufen 24.10.2020).

3 <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> (zuletzt abgerufen 24.10.2020) – siehe insbesondere Seiten 21ff.

„Kinder psychisch und suchtkranker Eltern“. Die Neuregelungen betreffen vor allem die Bereiche „Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen“ und „Heimaufsicht“.

2.1.1 Zusammenarbeit mit der Gesundheitshilfe

Die Beteiligung von meldenden Berufsgeheimnisträger*innen (Entwurf des § 8a Abs. 1 Aechtes Sozialgesetzbuch, SGB VIII-E) stellt einen wichtigen Baustein zum Kinderschutz dar. Durch die Formulierung ist sichergestellt, dass das Jugendamt auch weiterhin auf Basis seiner fachlichen Einschätzung den Prozess steuert und damit Form und Intensität einer Beteiligung sachgerecht erfolgen.

2.1.2 Betriebserlaubnisrecht

Unterschiedliche Positionen der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe bestehen rollenbedingt zu den Neuregelungen der Prüfmöglichkeiten der Heimaufsicht. Unabhängig von erweiterten Prüfrechten der Heimaufsicht besteht aber Konsens, dass ausreichende Personalausstattungen (sowohl bei der Heimaufsicht als auch beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe) vorhanden sein müssen, um sowohl bei der Planung wie auch bei der Betriebsführung der Einrichtungen deren ausreichende Beratung gewährleisten zu können. Zur Umsetzung des Gesetzes sollte auf die Regierung von Oberbayern zugegangen werden.

2.2 Stärkung von Kinder und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Hilfen außerhalb der Ursprungsfamilie benötigen eine intensive Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- bzw. Erziehungspersonen sowie dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Wohl des jungen Menschen; dies wird in der Gesetzesnovellierung ebenso wie die Notwendigkeit der Unterstützung und Begleitung junger Volljähriger beim Übergang in die Selbständigkeit durch Hinterlegung von Rechtsansprüchen der Beteiligten abgebildet.

2.2.1 Schutz in Pflegefamilien und in Einrichtungen

Der Gesetzesentwurf gibt künftig Eltern - unabhängig von ihrer Sorgeberechtigung - bei eingeleiteten Hilfen außerhalb der eigenen Familie einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie auf Förderung der Beziehung zu ihrem Kind (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E). Dieser Rechtsanspruch stellt einen wichtigen Baustein für gelingende Rückkehroptionen dar. Die Bedeutung der Kontinuität der Hilfe gegenüber den Eltern auch nach erfolgter Unterbringung des jungen Menschen wird auch in Entwurf des § 1632 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB-E) deutlich.

Um dies umfassend umsetzen zu können, muss aus Sicht des Sozialreferats nun um so mehr eine verbindliche Fallzahlregelung für Pflegefachdienste – sowohl für die Begleitung und Betreuung der Herkunftsfamilien als auch der Pflegefamilien – gesetzlich verankert werden.

2.2.2 Hilfen für junge Volljährige

Die Neugestaltung der Hilfen für junge Volljährige unter Klarstellung der sog. Coming-back-Option (§ 41 SGB VIII-E) und die in einer eigenen Vorschrift niedergelegte Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII-E) greifen die fachlichen Erkenntnisse⁴ aus Sicht des Sozialreferates positiv auf. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat damit künftig zu prüfen, ob die Gewährleistung einer eigenverantwortlichen, selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung bei jungen Erwachsenen nicht oder nicht mehr vorliegt. Bei den aktuellen finanziellen und personellen Rahmenbedingungen wird die öffentliche Jugendhilfe aber auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein, diesem „Muss-Auftrag“ umfassend gerecht zu werden.

§ 41a SGB VIII baut auf der allgemeinen Verpflichtung der Zusammenarbeit bei Zuständigkeitsübergang (§ 36b SGB VIII-E) für alle Fälle in Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf. Zeitraum und Umfang der Beratung und Unterstützung sind im Hilfeplan festzulegen und regelmäßig – im Rahmen einer Kontaktaufnahme durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe – zu überprüfen. Hierfür werden zusätzliche personelle Ressourcen benötigt, die aus Sicht des Sozialreferates (noch) nicht ausreichend bei der Kostenabschätzung des Gesetzesentwurfs berücksichtigt sind. Dies gilt ebenso für die Ressourcen anderer Sozialleistungsträger, um eine kontinuierliche Zusammenarbeit sicherstellen zu können.

Kostenbeitrag

Die Senkung der Kostenbeteiligung des jungen Menschen für stationäre Unterbringung auf höchstens 25 % des Einkommens (§ 94 Abs. 6 SGB VIII-E) führt zwar zu verringerten Einnahmen der Kommunen, wird aber von der Mehrheit der Jugendämter im Hinblick auf die dadurch gestärkte Eigenmotivation der jungen Menschen, Rücklagen zu schaffen und so eigenverantwortlich zu handeln, positiv bewertet. Die Annahme in der Gesetzesbegründung, dies würde beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einer Verwaltungsvereinfachung führen – und damit

4 Vgl. beispielhaft – Ergebnisse der „Careleaver-Studie“ unter <https://www.bing.com/search?q=careleaver+Studie+station%C3%A4re+Hilfen+und+ihre+Nachhaltigkeit&qs=n&form=QBRE&sp=-1&pg=careleaver+studie+station%C3%A4re+hilfen+und+ihre+nachhaltigkeit&sc=0-59&sk=&cvid=9BD521AF98EE44DEB28430B4F11F2811> (zuletzt abgerufen 24.10.2020)

Personalkosten einsparen – wird allerdings vom Sozialreferat nicht geteilt, zumal weiterhin eine Entscheidung hinsichtlich des konkret anzusetzenden Prozentsatzes zu treffen und bei wechselnden Einkommen monatsgenau zu berechnen ist.

2.3 Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Das wesentliche Ziel des jahrelangen Reformprozesses – die inklusive Weiterentwicklung des SGB VIII – wird aufgegriffen. Es werden zwar richtungsweisende Weichenstellungen getroffen und zentrale Umsetzungsschritte eingeleitet; dennoch ist die „große Lösung“ weiterhin von gesetzgeberischen Schritten abhängig. Der Gesetzesentwurf wählt eine gegenüber dem Entwurf aus 2017 völlig geänderte Herangehensweise bei der Herstellung einer inklusiven Lösung, indem er einen Stufenplan innerhalb eines Zeitraums von insgesamt sieben Jahren vorsieht.

Die bereits bestehende grundsätzliche Zielrichtung des bisherigen SGB VIII wird zwar bereits jetzt um explizite Regelungen ergänzt, welche die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen aufgreifen und gesetzlich verankern. Im Rahmen eines 3-Stufenmodells wird die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII vorbereitet. Die konkrete Ausgestaltung ist jedoch abhängig von der Verabschiedung eines Bundesgesetzes bis zum 01.01.2027; um dieses vorzubereiten sind eine wissenschaftliche Begleitung des Umsetzungsprozesses von 2022 bis 2024 sowie eine vorbereitende Gesetzesfolgenabschätzung in Artikel 10 Abs. 1 und 2 KJSG-E vorgesehen. Die niedergelegten Verpflichtungen sind aus Sicht des Sozialreferates grundsätzlich geeignet, die Gesamtzuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen (und ihrer Familien) sowohl für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch für Leistungen der Eingliederungshilfe vorzubereiten und die für eine Umsetzung notwendigen rechtlichen wie finanziellen Rahmenbedingungen zu benennen. Allerdings ist damit im Kern genauso offen wie bisher, ob und wie die Zusammenführung tatsächlich umgesetzt werden wird. Die erste und zweite Stufe der Reform setzt bereits Vorgaben, die das Zusammenwachsen der Systeme sowohl hinsichtlich historisch bedingter Haltungen wie auch hinsichtlich unterschiedlicher Herangehensweisen in der Umsetzung des jeweiligen gesetzlichen Auftrags befördern können, wenn die dafür erforderlichen personellen Ressourcen und das fachliche Knowhow bei allen Leistungsträgern geschaffen werden.

Mit der beabsichtigten Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen ab 2028 unter dem Dach des SGB VIII werden die aktuell bestehenden Probleme aufgrund des Fehlens eindeutiger Zuständigkeiten beseitigt. Daneben wird bereits die Umsetzung der ersten Stufe ab Inkrafttreten des Gesetzes zu positiven Veränderungen führen, da die fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und

Hilfeplanverfahren die Bedarfe der gesamten Familie – sowohl bezogen auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen als auch im Hinblick auf erzieherische Unterstützungsbedarfe im Familiensystem – sichtbar machen und zu schriftlichen Vereinbarungen über jeweilige Leistungsinhalte und Kostenträgerschaft zwischen den beteiligten Leistungsträgern führen wird. Zuletzt hatte sich im Rahmen einer Prüfung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes gezeigt, dass hier die Zielrichtungen einer sinnvollen Hilfe und die möglichen Abrechnungsmodalitäten aufgrund der Zuständigkeitsproblematiken auseinander fallen können.

2.3.1 Zusammenführung der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche (Stufe 3 ab 2028)

Für einen gelungenen Übergang zum 01.01.2028 sieht das Sozialreferat die Fortführung des bisherigen Dialogprozesses mit allen Beteiligten als unabdingbar an. In der Vertagung auf ein weiteres Gesetzgebungsverfahren liegt die Chance, im Diskussionsprozess weitere Erkenntnisse zu gewinnen und Akzeptanz bei allen Akteur*innen herzustellen. Transparenz bei der Formulierung der konkreten Inhalte für die Erhebungen zur Umsetzungsbegleitung und ein offen angelegter Bund-Länder-Prozess bei der Gesetzesfolgenabschätzung, insbesondere im Hinblick auf Forderungen zur Konnexität unter Einbezug der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Aufgabenübertragung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket SGB XII⁵, sind jedoch notwendig, um zum 01.01.2027 einen wegweisenden Gesetzesentwurf zur Umsetzung zum 01.01.2028 für eine positive Weiterentwicklung für Kinder und Jugendlichen mit jedweder Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe auf den Weg bringen zu können. Problematisch ist der aktuell vorgesehene (nur) einjährige Vorlauf ab Erlass des Gesetzes bis zur Zusammenführung der Zuständigkeiten unter dem Dach des SGB VIII. Das Sozialreferat wird sich in den Prozess zur Wahrung der kommunalen Belange einbringen.

2.3.2 Schritte zur Umsetzung (Stufe 1 ab Inkrafttreten des Gesetzes und Stufe 2 von 2024 bis 2028)

Die vorgenannte Ankündigung einer Zusammenführung der Zuständigkeiten wird durch den vorliegenden KSGJ-E in zwei Schritten vorbereitet. Die ab Inkrafttreten des Gesetzes in § 10 a Abs. 3 SGB VIII-E, § 117 Abs. 6 SGB IX-E geltende Verpflichtung der Teilnahme des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Teilhabe- und Gesamtplanverfahren soll die in der Eingliederungshilfe regelhaft fehlende familiensystemische Hilfeperspektive auch für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen ergänzen. Die gemeinsame Förderung von Kindern mit Behinderungen und Kindern

5 Entscheidung Bundesverfassungsgericht - 2 BvR 696/12

ohne Behinderungen in Tageseinrichtungen wird zu einer regelhaften Verpflichtung weiterentwickelt, § 22 a Abs. 4 SGB VIII-E, was in den Personalschlüsseln seinen Niederschlag finden muss (vgl. Stellungnahme Anlage 3, Seite 6).

Die Einführung des Verfahrenslotsen zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistungen (§ 10b SGB VIII-E) beim Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erweitert (ab 2024 bis 2028) den grundsätzlich gesetzlichen Beratungsanspruch (§ 10a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII-E) und greift die fachlichen wie verfahrensrechtlichen Herausforderungen aus den Bereichen der Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII und SGB IX auf.

Dadurch wird die Bedeutung und Verantwortlichkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Einleitung des Veränderungsprozesses hin zur sog. „inklusive Lösung“ herausgestellt. Ziel des Gesetzgebers ist es, durch (gesetzlich verankerte) personelle Ressourcen innerhalb der zweiten Stufe den Schritt hin zur „großen Lösung“ vorzubereiten. Damit besteht zwar fachlich die Chance, bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die notwendigen Fachkompetenzen aufzubauen, um die künftigen Aufgaben in der Fallbetreuung der Kinder und Jugendlichen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen (und ihrer Familien) bewältigen zu können. Allerdings müssen bereits in diesem Gesetzesentwurf die hierfür benötigten zusätzlichen personellen Ressourcen durch den Bund finanziell hinterlegt werden. Bereits in der Überleitungsphase entsteht – auch auf Seiten der bayerischen Bezirke – ein hoher personeller Mehraufwand.

2.4 Mehr Prävention vor Ort

Die grundsätzlich präventive Ausrichtung des Leistungssystems des SGB VIII wird gestärkt sowie ausdrücklich gesetzlich vorgesehen, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können.

2.4.1 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen wird künftig als Rechtsanspruch ausgestaltet (§ 28 a SGB VII-E) und in den Katalog der Hilfen zur Erziehung aufgenommen. Außerdem wird die bereits bisher bestehende Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die niederschwellige unmittelbare Inanspruchnahme ambulanter Hilfen zuzulassen, um die Hilfe nach § 28a SGB VIII-E erweitert, wenn diese Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 SGB VIII angeboten wird (§ 36a Abs. 2 SGB VIII-E). Dabei können auch ehrenamtliche Pat*innen eingesetzt werden.

Voraussetzung für die Hilfe in Notsituationen ist aufgrund der systematischen Stellung künftig ein erzieherischer Bedarf. Aber beispielsweise gerade bei Eltern mit Kindern mit Behinderungen sind in diesem Kontext auftretende Bedarfe weder erzieherisch bedingt noch handelt es sich im Sinne des Gesetzesentwurfs stets um eine „klassische Notsituation“. Das Sozialreferat wird sich daher dafür einsetzen, dass diese Belange durch Neuformulierung der gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs in Notsituationen durch Erziehungsberatungsstellen oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen bei möglichem Einsatz ehrenamtlicher Pat*innen können den besonderen Bedarfen von Familien in Krisensituationen unter dem Aspekt einer professionellen Begleitung und Betreuung nicht umfassend gerecht werden. Auch wenn der Einsatz von Fachkräften zu einer Vorhaltepflcht für deren jederzeit abrufbaren Einsatz in Notsituationen führt, muss dies durch den Bund entsprechend finanziell ausgestattet werden, wenn § 28a SGB VIII-E anders als bisher § 20 SGB VIII einen erzieherisch gegebenen Bedarf abdecken soll.

2.4.2 Gesamtverantwortung, Grundausrattung

Der Auftrag der Jugendhilfeplanung ein abgestimmtes Zusammenwirken der Leistungsangebote im Sozialraum zu koordinieren und die sich daraus ergebende Pflicht zur Gewährleistung einer den festgelegten Kriterien entsprechenden Infrastruktur wird erweitert. Aufgabe der Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist es nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 und 4 neu auch sicherzustellen, dass die Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen sich gegenseitig ergänzen und abgestimmt zusammenwirken. Für die Abstimmung der unterschiedlichen Träger der freien Jugendhilfe aber auch der Behindertenhilfe werden verbindliche Kooperationsstrukturen benötigt, da die Angebote auf eine gemeinsame Förderung von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen ausgelegt sein müssen. Das Sozialreferat wird dies in die bestehenden Austauschgremien mit dem Bezirk Oberbayern einbringen.

2.5 Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Im Gesetzesentwurf werden unterschiedliche Beteiligungs-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen, Eltern und Familien formuliert, um den in § 1 SGB VIII-E formulierten Grundgedanken der Selbstbestimmung umzusetzen und die Beteiligten in ihrer Subjektstellung zu stärken.

2.5.1 Ombudsstellen

Die Verpflichtung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Errichtung einer zentralen Ombudsstelle oder einer vergleichbaren Stelle auf Landesebene mit dem Verbund von mehreren regionalen Ombudsstellen oder vergleichbaren Strukturen (§ 9a SGB VIII-E) schafft unterstützende Strukturen zur Sicherung der Rechte von Kindern, Eltern und Familien. Die Schaffung dieser Stellen mit Kontroll-, Schlichtungs- und Beschwerdemöglichkeiten werden zu weiteren Akteur*innen im Hilfeprozess führen. Damit dies für die Betroffenen tatsächlich zu einem Mehrwert im Prozess führt, müssen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ausreichend Kapazitäten vorhanden sein, den vorgetragenen Problemen nachzugehen und diese gemeinsam mit allen Beteiligten zu lösen.

2.5.2 Umfassender Beratungsanspruch

Der bereits in §§ 14, 15 SGB I formulierte Beratungsanspruch wird mit Einführung von § 10a SGB VIII-E für alle (möglichen) Leistungsempfänger*innen in Bezug auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschärft. Die Beratung umfasst – soweit erforderlich – auch die Hilfe bei der Antragsstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger und bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten. Neben umfassenden fachlichen Kenntnissen im gesamten Sozialleistungsrecht (inklusive der Verwaltungsabläufe und Antragsformulare anderer Sozialleistungsträger) müssen auch Kenntnisse in unterschiedlicher Kommunikation vorliegen, da die Beratung und Unterstützung stets in „wahrnehmbarer Form“ zu erfolgen hat. Für diese umfassende gesetzliche Aufgabe werden personelle Ressourcen benötigt, deren Kostenfolge das Sozialreferat (noch) nicht ausreichend im Gesetzesentwurf abgebildet sieht.

2.5.3 Selbstvertretungen

Als besondere Form der Beteiligung benennt § 4a SGB VII-E die Selbstvertretungen von Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe durch selbstorganisierte Zusammenschlüsse. Diese sollen künftig sowohl an den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII beteiligt werden und außerdem dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören (§ 71 Abs. 2 SGB VIII-E). Die öffentliche Jugendhilfe „soll“ diese gem. § 4 Abs. 3 SGB VII-E anregen und fördern. Angesichts der Vielzahl der selbstorganisierten Zusammenschlüsse ist diese Vorgabe bei der aktuellen finanziellen Lage aus Sicht des Sozialreferates nicht umsetzbar und ist daher als „Ermessensvorschrift“ zu formulieren. Außerdem wird zu diskutieren sein, wie die Beteiligung in den Gremien erfolgen kann.

3 Fazit

Der Entwurf setzt die Zielsetzung, Kinder und Jugendliche durch mehr Teilhabe, bessere Leistungsangebote und geschärfte Schutzmaßnahmen zu stärken grundsätzlich positiv um. Das vorgesehene dreistufige Vorgehen zur Herbeiführung der „Inklusiven Lösung“ greift die im vorangegangenen Dialogprozess gewonnenen Erkenntnisse auf; es bleibt jedoch offen, wie die konkreten Regelungen ausgestaltet sein werden. Das Gesetz ist an vielen Stellen mit Leistungsausweitungen verbunden. Außerdem bedeutet die Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben – insbesondere im Bereich der Beratung und kontinuierlichen Begleitung der Leistungsberechtigten – einen deutlichen Mehraufwand für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Die im KJSG-E vorgesehenen Aufgabenausweitungen haben für Bayern (und damit für die Landeshauptstadt München) unmittelbare Wirkungen auf die landesrechtliche Aufgabenzuweisung. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen muss der Gesetzesentwurf berücksichtigen. Die gesetzlichen Ansprüche der Bürger*innen können nur erfüllt werden, wenn die hierfür erforderlichen personellen Ressourcen bei den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den Kommunen geschaffen und die hierfür erforderlichen finanziellen Aufwendungen – sowohl beim Umstellungs- wie auch beim Erfüllungsaufwand - im Rahmen des Konnexitätsprinzips durch den Bund refinanziert werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Bildung und Sport abgestimmt.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund des erst kurzfristig vorliegenden Gesetzesentwurfs nicht möglich.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um den Mitgliedern des Kinder- und Jugendhilfeausschusses schnellstmöglichst einen Überblick über die aktuell beabsichtigten Änderungen zu verschaffen und den politischen Diskussionsprozess einzuleiten.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, dem Referat für Bildung und Sport, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit und dem Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung/Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02448 von Herrn Stadtrat Christian Müller, Herrn Stadtrat Gerhard Mayer und Herrn Stadtrat Hans Dieter Kaplan vom 12.09.2016 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

An das Referat für Bildung und Sport

z. K.

Am

I. A.